

geratenen Waffen oder Munition durch Unbefugte nicht auszuschließen ist (OG-Urteil vom 3. 2. 1972/2 ZMSt 4/71).

5. Die Schuld umfaßt nur Fahrlässigkeit. Vorsätzliches Abhandenkommenlassen er-

füllt das Tatbestandsmerkmal des Entziehens gemäß § 273.

6. § 274 ist das spezielle Gesetz gegenüber § 208 (OG-Urteil vom 20.3. 1969/ZMSt 1/69).

§ 275

Unberechtigte Benutzung von militärischen Fahrzeugen und Geräten

(1) Wer militärische Fahrzeuge, Transportmittel oder andere Gegenstände der Kampftechnik unberechtigt benutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Strafarrrest bestraft.

(2) Wer durch die Tat schwere Folgen für die Gefechtsbereitschaft oder Kampffähigkeit der Truppe vorsätzlich oder fahrlässig verursacht oder die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung bestraft.

1. § 275 dient der **Sicherung einer ständigen Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge sowie der Transportmittel und anderer Gegenstände der Kampftechnik** im Interesse einer hohen Gefechtsbereitschaft der Truppe.

2. **Transportmittel (Abs. 1)** sind alle Geräte der Kampftechnik bzw. militärischen Ausrüstung, soweit sie nicht unter den Begriff Fahrzeuge fallen, wenn sie zur Beförderung von Personen oder Gütern geeignet sind (z. B. Krane, Schienenfahrzeuge, Flugzeuge usw.). Transportmittel, die weder zur Kampftechnik noch zur militärischen Ausrüstung gehören, wie Fahrräder, Ruderboote usw. fallen nicht unter § 275.

Absatz 1 nennt neben dem Oberbegriff Kampftechnik, zu der ein großer Teil der Fahrzeuge ohnehin gehört, **militärische Fahrzeuge** nochmals ausdrücklich als Sammelbegriff. Absatz 1 umfaßt demnach alle Fahrzeuge (z. B. handelsübliche Kraftfahrzeuge in militärischen Dienststellen sowie die gesamte Kampftechnik, z. B. Funkgeräte).

3. Objektiv ist der Tatbestand erfüllt, wenn ein Gegenstand der genannten Art

unberechtigt benutzt wird. Er muß nicht in seiner Funktionstüchtigkeit beeinträchtigt worden sein. Die Berechtigung zur Nutzung ergibt sich aus Befehlen, Dienstvorschriften, anderen militärischen Bestimmungen und Weisungen dazu befugter Militärpersonen sowie aus den festgelegten funktionellen Pflichten. Die Straftat ist vollendet, wenn die unbefugte Benutzung des Fahrzeuges bzw. Gerätes tatsächlich begonnen hat. Sie ist mit Abschluß der tatsächlichen Benutzung beendet. Die unberechtigte Benutzung ist kein Entzug vom bestimmungsgemäßen Einsatz gemäß § 273 Abs. 1.

Zu den **schweren Folgen** vgl. § 273 Anm. 6.

4. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Hinsichtlich der vorsätzlichen oder fahrlässigen Herbeiführung schwerer Folgen vgl. § 273 Anm. 7.

5. Eine oder mehrere andere Militärpersonen können **Mittäter** sein, auch wenn das Fahrzeug bzw. Gerät tatsächlich nur von einer Militärperson in Gang gesetzt, bedient bzw. gefahren wird, z. B. gemeinsame Schwarzfahrt mit einem Dienstkraftfahrzeug.